

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 27. Juni 2018

Seite 1

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Dienst- und Lieferleistungen;
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Landratsamt Starnberg
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 03.07.2018
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 04.07.2018
- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis und Bauausschusses am 05.07.2018
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 05.07.2018
- ▼ 29. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inanspruchnahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 25.05.2018
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8035 für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

♦ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 21.06.2018 die Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 409/7, Gemarkung Steinebach, an Dr. Shaqir und Dr. Remzije Gashi erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegebührens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen ange-

geben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

♦ Bekanntgabe öffentlicher Dienst- und Lieferleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 22.06.2018 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht werden:

Förderung der Berufsintegrationsklassen und Berufsintegrationsklassen
Ausschreibung der Kooperationspartner im Schuljahr 2018/2019 (BS_Ö_24/18)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 18.06.2018 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E86862423>

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 18.06.2018

LANDKREIS STARNBERG

♦ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 14.06.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Lieferung von Erdgas und CO2 Minderungszertifikaten für die Abnahmestellen des Landkreises Starnberg mit Preisfindung an der powernext

Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E74459438> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 19.06.2018

LANDKREIS STARNBERG

♦ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 14.06.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Technische Gebäudeausrüstung ELT (NGH_EU_05/18), Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E17374995> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 19.06.2018

LANDKREIS STARNBERG

♦ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 03.07.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 03.07.2018 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Aufbau eines E-Ladesäuleninfrastrukturnetzes; Bericht zum Stand des Projektes
2. Änderung des Gebiets der Gemeinde Krailing und der Großen Kreisstadt Germering sowie zwischen den Landkreisen Starnberg und Fürstenfeldbruck im Bereich des Kasernengeländes und weiterer Flächen lt. Karte Regierung von Oberbayern, SG 24.1 vom 05.01.2018 sowie die damit verbundene Änderung und Anpassung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 5. Juli 2018
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

3. ÖPNV im Landkreis; Expressbuslinie X910 Weißling - Großhadern Vorzeitiger Betriebsbeginn
4. ÖPNV im Landkreis; AST-System- Möglichkeit einer Probephase
5. ÖPNV im Landkreis; WLAN in den Bussen
6. Multiresistente Keime und Mikroplastik in den Seen unseres Landkreises; Die Gewässer in unserem Landkreis werden durch ein fachlich geeignetes Büro auf multiresistente Keime und Mikroplastik untersucht; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. Mai 2018
7. Verschiedenes

♦ Sitzung des Sozialausschusses am 04.07.2018

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 04.07.2018 um 14:30 Uhr
Malteserstift St. Josef, Harkirchner Straße 7, 82319 Starnberg-Percha

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Besichtigung des Malteserstifts St. Josef
2. Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen - gemeinsam stärker - des Landkreises Starnberg
3. Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Starnberg
4. Heizungshilfen 2018 in der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
5. Verschiedenes

♦ Gemeinsame Sitzung des Kreis und Bauausschusses am 05.07.2018

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis und Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 05.07.2018 um 14:15 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Nicht öffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg; Auswertung Energieverbräuche auf Anfrage von Frau Kreisrätin Schalper (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) vom 14.03.2018



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 27. Juni 2018

Seite 2

- Landratsamt Starnberg; Abschließende Darstellung und Erläuterung der Gesamtkosten zu den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Brandschutzmaßnahmen und Dachsanierung
- Anbau Landratsamt Starnberg; Aktueller Sachstand zur Bodenverunreinigung Parkplatz Strandbadstraße und Bau-feld Anbau; aktuelle Kostenfortschreibung
- Verschiedenes

- Änderung der Gebührenverordnung für Parkflächen am Landratsamt Starnberg
- Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskostenanteile für Maßnahmen am Otto-v.-Taube-Gymnasium in Gauting
- Aufstellung der Jahresrechnung 2017; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
- Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- Verschiedenes

den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 25.05.2018

LANDKREIS STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Anlagen

- Übersichtskarte M 1:50.000
- Schutzgebietskarte M 1:2.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

♦ **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8035 für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 14.06.2018 liegt samt Begründung und zugehörigem Lärmschutzgutachten gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 05.07.2018 bis zum 20.07.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306a,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Daneben sind die o.g. Unterlagen unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8035“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Bauamt eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Änderung der Festsetzung 4.1 zur maximal zulässigen Grundfläche einschließlich Balkonen ohne bisherigem Bezug auf eine Hauptanlage
- Festsetzung 4.7: Beschränkung der möglichen Wandhöhenüberschreitung durch maximal eine Wiederkehr (bisher ohne „maximal“)
- Neuaufnahme der Festsetzung 4.8 zwecks textlicher Korrespondenz zu den in der Planzeichnung bestimmten Bezugshöhen
- Planzeichnung und Festsetzung 7.1: Pflanzierung des über Privatgrund verlaufenden Fußweges
- Festsetzung 8.1: Ermöglichung einer anderweitigen Gewährleistung des maximal zu-

lassigen nächtlichen Immissionspegels von 54 dB(A) in Schlaf- und Kinderzimmern

- Klarstellung der Festsetzung 9.2 dergestalt, dass die Hanggarage nur im hierfür explizit gekennzeichneten Bereich mit Außenwänden in Erscheinung treten darf

- Festsetzung 10.1: Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen ausschließlich für die erforderliche Erschließung (zuvor nur ausnahmsweise Zulässigkeit)

- Begründung 6.7: Entfall der Nennung einer konkreten Anzahl von Stellplätzen und Ergänzung um eine Aussage zur Erschließung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 21.06.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

♦ **Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer 01.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 19.06.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

♦ Sitzung des Kreisausschusses am 05.07.2018

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am

Donnerstag, 05.07.2018 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg statt.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

- Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- Änderung des Gebiets der Gemeinde Krailling und der Großen Kreisstadt Gernering sowie zwischen den Landkreisen Starnberg und Fürstfeldbruck im Bereich des Kasernengeländes und weiterer Flächen lt. Karte Regierung von Oberbayern, SG 24.1 vom 05.01.2018 sowie die damit verbundene Änderung und Anpassung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“
- Erichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Starnberg
- ÖPNV im Landkreis; Expressbuslinie X910 Weßling - Großhadern Vorzeitiger Betriebsbeginn
- ÖPNV im Landkreis; AST-System- Möglichkeit einer Probephase
- ÖPNV im Landkreis; WLAN in den Bussen
- Multiresistente Keime und Mikroplastik in den Seen unseres Landkreises; Die Gewässer in unserem Landkreis werden durch ein fachlich geeignetes Büro auf multiresistente Keime und Mikroplastik untersucht; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. Mai 2018

♦ 29. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 25.05.2018

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 13 vom 04. April 2018), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Würthsee, Gemarkung Steinebach, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Steinebach) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,144 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für

